



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach  
A-1015 Wien, Schuberttring 14, Postfach 26  
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0\* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25  
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Per Mail an:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 16. November 2010

### ÖVGW Stellungnahme zum Entwurf GESBG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ÖVGW erlaubt sich, im Interesse der österreichischen Trinkwasserversorger zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Gesundheits- und Ernährungssicherheitsbeitrages (GESBG) wie folgt Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich wollen wir festhalten, dass diese Gebühr eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Gemeinden und Wasserversorgungsunternehmen darstellt. Wenn diese Belastung über den Wasserpreis an die Konsumenten weitergegeben wird – was aus wirtschaftlichen Gründen absehbar ist – ist die Anmerkung im Vorblatt, dass keine Auswirkungen auf die Konsumenten entstehen unrichtig.

Der Begriff des Beschäftigten ist weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen näher definiert. Da mit diesem Gesetzesentwurf nur der Lebensmittelbetrieb Wasserversorger umfasst ist, gehen wir davon aus, dass nur Vollzeitbeschäftigte, die Leistungen für den Wasserversorgungsbetrieb erbringen, gemeint sind. In der Praxis stellt sich jedoch heraus, dass bei kleinen Anlagen nur Teilzeitbeschäftigte bzw. ehrenamtlich Beschäftigte den Betrieb aufrechterhalten.

Nach Berechnungen der ÖVGW unter Berücksichtigung der Struktur der Wasserversorger in Österreich, wird aus der Einhebung dieser Gebühr bei den Wasserversorgern ein maximaler Gesamtbetrag von ca. € 300.000,- möglich sein. Das sind nicht einmal 0,7% der gesamten erwarteten Einnahmen. Diesem Betrag stehen aber immerhin € 2,5 Millionen als Kosten der Agentur für die zu erwartende Aufwendung für die Einhebung des Beitrages gegenüber.

Es ist zu befürchten, dass diese zusätzlichen Bundesgebühren zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, da sie nicht ausschließlich zur Bedeckung des Aufwandes von amtlich angeordneten Überprüfungen herangezogen werden könnten.

Sachbearbeiter  
Name Almut Zimmermann  
Tel +43/1/513 15 88 –DW 15  
E-mail [zimmermann@ovgw.at](mailto:zimmermann@ovgw.at)

ZVR 818158001  
DVR 0201189 UID ATU 37166106



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach  
A-1015 Wien, Schuberttring 14, Postfach 26  
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0\* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25  
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

Die Wasserversorger sind über die Trinkwasserverordnung zu regelmäßigen Eigenüberwachungen (= eigene Kosten) der Wasserqualität verpflichtet und diese Untersuchungsergebnisse sind der Behörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Die Untersuchungen müssen von akkreditierten und dafür gemäß LMSVG zugelassenen Untersuchungsanstalten (= AGES) oder Personen durchgeführt werden. Zusätzlich haben die Untersuchungsanstalten bei der Probenahme einen Lokalaugenschein der Wasserversorgungsanlage vorzunehmen und das Ergebnis im Gutachten zu vermerken.

Darüber hinaus haben Wasserversorger gemäß § 134 WRG 1959, auf eigene Kosten, längstens alle 5 Jahre einen technischen Fremdüberwachungsbericht durch geeignete Sachkundige erstellen zu lassen. Diese Überprüfung umfasst die gesamte Anlage, weist eventuellen Handlungsbedarf aus und ist der Behörde ebenfalls unaufgefordert vorzulegen.

Die Wasserversorger tragen also bereits erhebliche Kosten für Qualitätsuntersuchungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung und dem WRG 1959. Die Untersuchungsergebnisse und Gutachten sind unaufgefordert vom Wasserversorger der Behörde vorzulegen und stehen daher der Behörde kostenfrei zur Verfügung. Daher ist für die Behörde die Verifizierung und Beobachtung von Wasserversorgern jederzeit einfach möglich. Die in §8 (2) Z 6 GESG angeführten Aufgaben, die eine wesentliche Rechtfertigung für die angedachte Gebühr sind, sind daher bereits über die regelmäßigen Eigenkontrollen der Wasserwerke ausreichend erfüllt. Schon anhand der ohnehin vorliegenden Unterlagen kann die Behörde die Wasserversorger als Lebensmittelunternehmer jederzeit kontrollieren ohne dass zusätzliche Untersuchungen notwendig erscheinen.

Eine weitere Rechtfertigung für die Notwendigkeit der Gebühr ist § 10 (4) des LMSVG 2006. Darin wird das BMG verpflichtet ein elektronisches Verzeichnis der Lebensmittelbetriebe zu führen. Das BMG kann für die Führung dieses Registers die Statistik Österreich beauftragen. Es ist für die ÖVGW daher nicht ersichtlich, weshalb daraus für die AGES ein Finanzierungsbedarf von 3,3 Millionen Euro entsteht (siehe Erläuterungen Seite 2). In dieser Frage ist derzeit schon eine Doppelgleisigkeit der Aufzeichnungspflicht zwischen AGES und Behörde (Landeshauptleute) gegeben.

Die in den Erläuterungen angeführte Berechnungsmethode der anteiligen aufzubringenden Beitragssumme (Seite 4 A)) kann so nicht für die Wasserversorger gelten, da die meisten Wasserversorger Gebühren einheben und keine Umsatzerlöse und Betriebsüberschüsse ausweisen. Die in den Erläuterungen angeführte Berechnungsmethode zielt auf Einzelhandelsunternehmen ab. Es ist daher auch nicht weiter verwunderlich, dass die in Anlage 3 des Gesetzesentwurfs enthaltene Tabelle für die Höhe der Jahresbeiträge der Wasserversorger ein derartiges Ungleichgewicht zwischen Betrieben mit 249 Beschäftigten und Betrieben mit 251 Beschäftigten aufweist. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb 1 Beschäftigter eine Steigerung des Beitrages um mehr als das 18-fache begründet. Es hat fast den Anschein, dass Betriebe mit mehr als 250 Beschäftigten hier ein Sonderopfer erbringen müssen.

Wir fordern daher im Interesse der Österreichischen Trinkwasserversorgung, Unternehmen die Wasser für den menschlichen Gebrauch bereitstellen und in Verkehr bringen jedenfalls von den unter § 2 des GESBG – Entwurfs genannten beitragspflichtigen Unternehmern auszunehmen; damit

Seite 3



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach  
A-1015 Wien, Schuberting 14, Postfach 26  
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0\* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25  
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

verbunden wäre die Wasserversorgung auch aus den Anhängen 2 und 3 des Gesetzesentwurfes zu streichen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Vorst.-Dir. Dipl.-Ing. Wolfgang Malik  
Vizepräsident der ÖVGW